



Brüssel, den 1. April 2019  
(OR. en)

7704/19

FIN 252  
AGRI 166  
AGRILEG 68  
DENLEG 44  
PESTICIDE 9  
SAN 162  
VETER 20  
CMPT 6

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6031/19 FIN 99 AGRI 59 DENLEG 19 PESTICIDE 6 SAN 54 VETER 9 WK 4317/2019 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2019 des Europäischen Rechnungshofs: "Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen" – <i>Annahme</i>

---

1. Der Europäische Rechnungshof hat am 15. Januar 2019 seinen Sonderbericht Nr. 2/2019 mit dem Titel "Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen"<sup>1</sup> veröffentlicht.
2. Im Einklang mit der Regelung, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> niedergelegt ist, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 4. Februar 2019 die Gruppe der Agrarattachés (Veterinärmedizin/Pflanzenschutz/Lebensmittel) (im Folgenden: "Gruppe") beauftragt, den Bericht gemäß dieser Regelung zu prüfen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs in 23 Amtssprachen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu>.

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

<sup>3</sup> Dok. 6031/19.

3. Die Gruppe hat den Sonderbericht am 21. Februar 2019 geprüft, nachdem der EuRH seine wichtigsten Erkenntnisse erläutert hatte. Im Anschluss hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<sup>4</sup> ausgearbeitet, der den Delegationen für Anmerkungen übermittelt wurde.
4. Nach ihrer Sitzung vom 28. März 2019 und einem anschließenden informellen schriftlichen Verfahren<sup>5</sup> hat die Gruppe am 1. April 2019 eine vorläufige Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Text erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die auf Gruppenebene erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

---

---

<sup>4</sup> Dok. WK 3783/2019.

<sup>5</sup> Die überprüften Texte sind in den Dokumenten WK 4317/2019 + REV 1 + REV 2 enthalten.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2019 des Europäischen Rechnungshofs: "Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 2/2019 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") mit dem Titel "Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen";
2. ERINNERT DARAN, dass die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (im Folgenden "Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht")<sup>6</sup> die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln, einschließlich des Schutzes vor chemischen Gefahren, schafft;
3. ERINNERT ZUDEM DARAN, dass nach der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht zwar die Unternehmen in erster Linie dafür zuständig sind, die Sicherheit von in Verkehr gebrachten Lebensmitteln zu gewährleisten, jedoch bestimmte Zuständigkeiten auch den Mitgliedstaaten zugewiesen werden, so insbesondere die Durchsetzung des Lebensmittelrechts und zu diesem Zweck der Betrieb eines Systems amtlicher Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004<sup>7</sup>, das auch Kontrollen an den Außengrenzen der EU umfasst. Im Rahmen dieses Systems stellt die Kommission sicher, dass Drittländer die erforderlichen Garantien in Bezug auf die Organisation und die Verwaltung ihrer Kontrollsysteme im Gesundheitsbereich bieten. Darüber hinaus ist die Kommission dafür zuständig, dass der rechtliche Rahmen so weiterentwickelt wird, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin geschützt werden;

---

<sup>6</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

4. WEIST AUF die kürzlich vereinbarte Überarbeitung<sup>8</sup> der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht und der dazugehörigen sektoralen Rechtsvorschriften HIN, die unter anderem darauf abzielt, die Funktion und Verwaltung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority –EFSA) zu verbessern, indem beispielsweise ihre wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verstärkt wird und diese stärker in ihre Verfahren eingebunden werden, und die sich mit der langfristigen Zukunftsfähigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und insbesondere der wissenschaftlichen Fachkompetenz der EFSA befasst;
5. ERINNERT außerdem DARAN, dass der einheitliche Rechtsrahmen für amtliche Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625<sup>9</sup>, in der ein harmonisierter Unionsrahmen für die Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette festgelegt ist, ab dem 14. Dezember 2019 gelten und unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzen wird;
6. HEBT HERVOR, dass laut den Schätzungen der WHO zur globalen Inzidenz lebensmittelbedingter Erkrankungen<sup>10</sup> Europa zu den sichersten Orten der Welt gehört;
7. NIMMT mit Zufriedenheit die Feststellung ZUR KENNTNIS, dass im Hinblick auf chemische Gefahren das europäische Modell für Lebensmittelsicherheit tatsächlich auf einer soliden Grundlage basiert und den Bürgerinnen und Bürgern der EU ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit gewährleistet;
8. NIMMT jedoch auch die Feststellung ZUR KENNTNIS, dass es Anzeichen für eine Überfrachtung des Systems gibt, insbesondere da weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten die Kapazität haben, es voll und ganz umzusetzen, und dass eine Reihe von Unstimmigkeiten und Herausforderungen, die in Bezug auf das von der EU angewandte Modell der Lebensmittelsicherheit derzeit bestehen, ermittelt wurden; WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, dass die kombinierten Auswirkungen der Exposition gegenüber unterschiedlichen Chemikalien stärker berücksichtigt werden müssen, wobei er sich BEWUSST IST, dass bestimmte wissenschaftliche Methoden noch nicht zur Verfügung stehen, und BETONT, dass Methoden gefunden werden müssen, mit denen die Datenlücken geschlossen werden;

---

<sup>8</sup> Vorschlag der Kommission in COM(2018) 179 final. Die Organe haben sich in erster Lesung geeinigt. Die Verordnung wurde noch nicht angenommen.

<sup>9</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>10</sup> Weltgesundheitsorganisation, "WHO estimates of the global burden of foodborne diseases – Foodborne Diseases Burden Epidemiology Reference Group 2007-2015", Abbildung 12, S. 80.

9. NIMMT die wichtigsten Feststellungen im Sonderbericht des Rechnungshofs und dessen Empfehlungen GEBÜHREND ZUR KENNTNIS; diese betreffen insbesondere die Notwendigkeit, mögliche Änderungen an den Rechtsvorschriften, um die Komplementarität zwischen privaten und öffentlichen Kontrollsystemen zu verbessern, zu prüfen, die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Lebensmittel unabhängig von ihrem Ursprungsland die EU-Standards erfüllen, und die Notwendigkeit, die einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit zu erleichtern;
10. WEIST AUF die Bestandteile der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit HIN, die noch nicht umgesetzt wurden;
11. TEILT NACHDRÜCKLICH DIE AUFFASSUNG, dass die EU-Rechtsvorschriften über Rückstandsgehalte weiterhin dasselbe Maß an Verbraucherschutz für alle Lebensmittel, unabhängig von ihrem Ursprungsort, vorsehen müssen;
12. BEGRÜßT die Antworten der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs und die bereits eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung dieser Empfehlungen sowie insbesondere die feste Zusage der Kommission, die Bewertung der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit fortzusetzen, ihre Absicht, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625, in der vorgesehen ist, bei amtlichen Kontrollen gegebenenfalls private Qualitätssicherungsmechanismen zu berücksichtigen, zu unterstützen, und ihre Zusicherung, Leitlinien zur Erleichterung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit bereitzustellen;
13. ERSUCHT die Kommission, dem Rat über die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte und über alle Maßnahmen, die sie in Bezug auf chemische Gefahren bei Lebensmitteln ergriffen hat, zu berichten.